

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heimburg

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 25.7.2005 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung beschlossen.

## § 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – mit Ausnahme von Notfällen- die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 4 Stundung, Erlaß und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

## § 5 Gebühren

### I. Grabgebühren

#### 1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen)

a) je Reihengrabstelle	€ 210,00
b) je Reihengrabstelle f. ein Kind bis zu 6 Jahren	100,00
c) je Reihengrabstelle für Urnen	€ 180,00

Für nebeneinanderliegende Reihengrabstellen, die gemeinsam genutzt werden, gelten die Gebühren der Wahlgrabstellen. Das gleiche gilt, wenn im Reihengrab ausnahmsweise eine Urne beigesetzt worden ist.

#### 2. Wahlgräber (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle	€ 300,00
b) je Wahlgrabstelle in bevorzugter Lage (nach Vereinbarung)	€ 100,00
c) je Wahlgrabstelle für Urnen	€ 270,00
d) je Grabstelle unter dem Rasen	€ 400,00
e) je Urnengrab unter dem Rasen	€ 300,00

Zu den unter den Punkten d und e genannten Gebühren sind folgende Leistungen zu entgelten:

1. Pflegepausschale für 30 Jahre	€ 300,00
2. Eintrag in die Gedenktafel (soweit vorhanden)	wird in Höhe der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruhefristen für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

\* Diese Leistung ist Bestandteil der Beisetzung unter dem Rasen.

3. Gestattung der Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle € 130,00  
(Die Ruhefrist der belegten Grabstellen muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden)
4. Verlängerung des Rechts an Grabstellen je Grabstelle pro Jahr 1/30 der Kaufgebühr  
(zahlbar im Voraus im Voraus in einer Summe für Zeitraum der Verlängerung)

## II. Beerdigungsgebühren

1. Ausheben, Zuwerfen u. Anhängeln eines Grabes , jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung  
(wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durchgeführt und anhand des tatsächlich anfallenden Brutto-Lohnkosten abgerechnet, oder direkt vom Bestatter veranlasst und abgerechnet)
2. Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs, Reinigung der Kappelle € 80,00  
Heizung im Winterhalbjahr 40,00  
Nutzung der Einrichtungen des Friedhofs ohne Kapelle € 40,00
3. Einebnen des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist  
wird in Höhe der entstehenden Brutto-Lohn Kosten in Rechnung gestellt
4. Grabnummernschild € 10,00
5. Öffnen eines Grabes/Exhumierung siehe Ziffer 1  
(bei Umbettung innerhalb des Friedhofes ist außerdem die Beerdigungsgebühr nach Ziffer 1 zu leisten)
6. Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist siehe Ziffer 1
7. laufende Überprüfung der Sicherheit baulicher Anlagen
  - a) für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes € 70,00
  - b) bei Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr € 2,10
8. Abfallbeseitigung
  - a) für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes pro Grabstelle € 80,00
  - b) bei Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr € 2,60
9. Wassergeld
  - a) für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes pro Grabstelle € 60,00
  - b) bei Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr € 2,00
10. Pauschale für gärtnerische Pflege der Gesamtanlage
  - a) für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes pro Grabstelle 100,00
  - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 3,30

## III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr und Dienstleistungen € 50,00  
(zahlbar bei Genehmigung des Grabmahls oder der sonstigen baulichen Anlagen)
2. Gestattung der Errichtung eines Grabdenkmals € 50,00

3. Sonstige Verwaltungsleistungen

- |  |         |
|--|---------|
| a) Gestattung der Umbettung oder Exhumierung   | € 30,00 |
| b) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten<br>(bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die Berechtigungskarte nach erfolgter Abmahnung entzogen) | € 40,00 |
| c) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden auf dem Friedhof<br>(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab)  | € 60,00 |

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere schriftliche Vereinbarung erbracht, die auch das zu entrichtende Entgelt anhand des tatsächlichen Aufwandes festlegt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird erteilt, nachdem die politische Gemeinde angehört worden ist und dies durch Unterschrift bestätigt hat.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heimburg, den .....25. Juli 2005.....  
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heimburg  
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....gez. Irene Sonnabend.....  
Pfarrer/in

....gez.G.Fischer.....  
Kirchenverordnete/r

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Heimburg gem. § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

.....Heimburg....., den ....30.08.2005.....

.....gez. D. Scharun.....  
Bürgermeister

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 8 und 10 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den .....18.10.2005.....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt

i.A. gez. Berg  
Landeskirchenamtmann